



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Angelika Schorer, Eric Beißwenger, Dr. Gerhard Hopp, Anton Kreitmair, Martin Schöffel, Tanja Schorer-Dremel, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**

### **Absenkung der Freigrenze für die Genehmigung der Veräußerungen von landwirtschaftlichen Grundstücken**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Freigrenze für die Genehmigung der Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken von derzeit zwei Hektar auf höchstens einen Hektar abzusenken und im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel zu vollziehen. Damit soll dem zunehmenden Kaufinteresse außerlandwirtschaftlicher Investoren vorgebeugt und dem Grundsatz „Bauernland in Bauernhand“ verstärkt Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung gebeten zu prüfen, wie in diesem Zusammenhang das derzeit geltende einschlägige Bundesrecht aus Grundstücksverkehrsgesetz, Landpachtverkehrsgesetz und Reichssiedlungsgesetz in Landesrecht überführt und gleichzeitig an die Erfordernisse in Bayern angepasst werden kann.

### **Begründung:**

Angesichts geringer Renditeerwartungen am Kapitalmarkt zeigen außerlandwirtschaftliche Investoren zunehmend Interesse am Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke. Um die prohibitive Wirkung des Grundstücksverkehrsgesetzes zu verbessern und den Grundsatz „Bauernland in Bauernhand“ wieder verstärkt Rechnung zu tragen, soll die Freigrenze von der Genehmigungspflicht von entsprechenden Grundstücksveräußerungen von derzeit zwei Hektar auf höchstens einen Hektar abgesenkt werden.

Eine Prüfung soll weiterhin klären, ob eine Anpassung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz und zum Landpachtgesetz möglich ist. Der damit evtl. verbundene höhere Verwaltungsaufwand an den Kreisverwaltungsbehörden ist angesichts der angestrebten Wirkung vertretbar.

Zudem ist eine Überführung des derzeit noch geltenden Bundesrechts in Landesrecht unter Ausschöpfung von Rechtsbereinigungen und stärkerer Zielorientierung eingehend zu prüfen. Denkbar ist auch, beide Schritte in einem einzigen Rechtssetzungsakt zu vollziehen.